

widersetzt. Die Ehe, die in dem Land der Eheschließung wegen Nichtbeachtung der Form ungültig ist, kann dennoch von den übrigen Staaten als gültig anerkannt werden, wenn die Form beachtet worden ist, die durch das nationale Recht der beiden Gatten vorgeschrieben wird (Art. 7).

Das Abkommen findet nur auf solche Ehen Anwendung, die auf dem Gebiet eines Vertragsstaates und zwischen Personen geschlossen werden, von denen wenigstens die eine Staatsangehörige eines Vertragsstaates ist (Art. 8). Das Abkommen bezieht sich nur auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten (Art. 9), ist also insofern ein „geschlossener“ Vertrag. Staaten, die auf der dritten Konferenz vertreten waren, aber die Vereinbarung nicht unterzeichnet haben, ist der Beitritt offengehalten (Art. 10).

b) Das zweite Abkommen betrifft das Recht der Ehescheidung.

Die Ehescheidung kann nur begehrt werden, wenn sowohl das nationale Recht der Gatten als auch das Recht des Ortes, an dem das Begehren gestellt wird, die Ehescheidung überhaupt zulassen (z. B. nicht in Spanien und Portugal, wohl aber in Frankreich seit 1884); sie kann ferner nur begehrt werden, wenn im gegebenen Falle nach den beiden Rechten, wenn auch aus verschiedenen Gründen, die Ehescheidung begründet erscheint (Art. 1, 2). Das gleiche gilt bezüglich der Trennung von Tisch und Bett. Doch kommt das nationale Recht allein zur Anwendung, wenn das Recht des Ortes, an welchem das Begehren gestellt wird, dieses vorschreibt (Art. 3).

Das Begehren kann gestellt werden 1. vor den nach dem nationalen Recht zuständigen Gerichten; 2. vor den Gerichten des Wohnsitzes der Gatten (Art. 5). Die von einem dieser Gerichte ausgesprochene Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett wird überall (also auch im Heimatstaate des Geschiedenen) anerkannt, wenn die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung beachtet worden sind (Art. 6). Die in der ersten Konvention vereinbarten Beschränkungen hinsichtlich der Personen und des Anwendungsgebietes gelten auch für die zweite Konvention. Auch ist der Beitritt nur den auf der Konferenz vertretenen Staaten vorbehalten.

c) Das dritte Abkommen betrifft die Vormundschaft über Minderjährige.

Die Vormundschaft richtet sich nach dem nationalen Recht des Minderjährigen (Art. 1). Hat der Minderjährige seinen Wohnsitz im Ausland und tritt infolgedessen die Vormundschaft in seinem Heimatort nicht ein, so kann der diplomatische oder konsularische Vertreter seines Heimatstaates einschreiten, wenn der Staat des Wohnsitzes sich nicht widersetzt (Art. 2). Wenn nach diesen Bestimmungen (Art. 1